

#### ÜBERSEEISCHE KONTAKT

Stijn Blommaert (NL) Amélie Elie (Fr)  
02 509 33 60 02 509 38 22  
Timo Blyaert (NL) Pascale Domken (Fr)  
02 509 35 17 02 509 20 84  
[periodiekeuitkeringen-osz@onssrszlss.fgov.be](mailto:periodiekeuitkeringen-osz@onssrszlss.fgov.be)  
[prestationsperiodiques-om@onssrszlss.fgov.be](mailto:prestationsperiodiques-om@onssrszlss.fgov.be)

#### ANSCHRIFT

AD VII - Abteilung Zahlungen und Leistungen  
Victor Horta Square 11  
1060 Brüssel

## INFORMATIONEN ZUM MUTTERSCHAFTSURLAUB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bestimmungen von Kapitel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die Überseeische Soziale Sicherheit sehen unter anderem die Gewährung einer monatlichen Beihilfe an die Versicherte vor, die ihre berufliche Tätigkeit während einer Mutterschaftspause aufgibt.

Die Ruhezeit vor der Geburt beginnt auf Antrag der Versicherten frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Zu diesem Zweck legt die Versicherte dem Dienst eine ärztliche Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass sie am Ende der beantragten Mutterschaftspause normal entbinden wird. Erfolgt die Entbindung nach dem vom Arzt vorgesehenen Termin, wird die vorgeburtliche Ruhezeit bis zum tatsächlichen Entbindungstermin verlängert.(\*)

Die Ruhezeit nach der Geburt erstreckt sich über den Zeitraum von 8 Wochen nach der Entbindung; dieser Zeitraum kann um die Zeit verlängert werden, die der Zeit entspricht, in der die Versicherte ab der siebten Woche vor der Entbindung erwerbstätig war.(\*)

Bei der Geburt des Kindes ist ein Auszug aus dem Geburtenregister zu übermitteln.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1963 sehen weder die Gewährung einer Geburtsbeihilfe (Mutterschaftsgeld) noch eines Elternurlaubs, eines Vaterschaftsurlaubs oder eines Stillurlaubs vor.

(\*) Anwendung Art. 91 Gesetz vom 29. April 1996 mit Sozialvorschriften, B.S. 30. April 1996, gültig ab 1. Mai 1996.

**USS** Überseeische Soziale Sicherheit | Victor Horta plein 11 | 1060 Brüssel | +32 (0)2 509 90 99 | [overseas@onssrszlss.fgov.be](mailto:overseas@onssrszlss.fgov.be)  
Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr oder nach Vereinbarung | ZDU: 0206.731.645 | [www.overseassocialsecurity.be](http://www.overseassocialsecurity.be)